



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE Zentralverband

Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK)
Postfach 15 01 62, 53040 Bonn

Mitglieder des Vorstandes

Ehrenpräsidenten/-vorsitzender

Geschäftsführer der
Landesverbände / Fabrikatsvereinigungen

zur Kenntnis:

Vorsitzende der Ausschüsse

TECHNIK, SICHERHEIT, UMWELT

Mitglieder der Bundesfachgruppe
"Freie Werkstätten"

Mitglied des Ausschusses
"Technik, Umwelt, Nutzfahrzeuge"

Mitglieder des Arbeitskreises
"Nutzfahrzeuge"

Unser Zeichen
053-33 Schü/h

Durchwahl Tel.:
-200

Durchwahl Fax:
-164

E-Mail:
technik@kfzgewerbe.de

Datum
06.04..2006

Rundschreiben G06-083
Rundschreiben V06-034

Amtshaftung für amtlich anerkannte Kfz-Betriebe

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei amtlich anerkannten Kfz-Betrieben gibt es für alle Untersuchungsformen - AU, SP, § 57b-Prüfungen und ab 1. April 2006 auch AUK und Gas - eine Regelung, dass sowohl für die durchführenden Personen als auch für den antragstellenden Betrieb eine Freistellung gegenüber dem jeweiligen Bundesland nachgewiesen werden muss, wonach alle Ansprüche Dritter wegen Schäden bei der Durchführung der technischen Fahrzeugüberwachung abgedeckt sind. Dies ist in der Vergangenheit ohne Probleme so praktiziert worden.

Lediglich für anerkannte SP-Betriebe wurde seinerzeit von der obersten Landesbehörde Baden-Württemberg verlangt, die Amtshaftung auf 10 Mio. DM anzuheben. Wir haben damals diese Problematik sowohl mit den obersten Landesbehörden als auch mit dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) sowie innerhalb des ZDK diskutiert und sind zu einer tragbaren Lösung gekommen.

Mit der Einführung vor allem der 42. Änderungsverordnung - Überwachung von Fahrzeugen mit Gasanlagen ab 1. April 2006 - ist diese Diskussion wiederum von der obersten Landesbehörde Baden-Württemberg neu belebt worden.

Bei der 141. Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses "Technisches Kraftfahrwesen" (BLFA-TK) am 14./15. Febr. 2005 in Köln wurde hierüber beraten. Im Vorfeld hatte uns das Ministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) gebeten, die ZDK-Sicht darzustellen. Wir haben dies in Abstimmung mit einigen Landesverbänden und Versicherungen (z.B. Garanta) getan.

Auf Grundlage dieser ZDK-Stellungnahme und der bei uns seit langem vorliegenden Erfahrungen hat nunmehr der BLFA-TK die von uns vorgeschlagene Empfehlung übernommen.

Mit diesem Beschluss haben wir nun eine bundesweite "Richtschnur" für das Thema "Amthaftung", soweit es die neue 41. und 42. Änderungsverordnung zur StVZO und im Einzelnen die AU, AUK, SP und die Gasanlagenprüfung und Gassystemeinbauprüfung betrifft. Diese Feststellung ist äußerst erfreulich, weil damit eine Orientierung für alle anerkennenden Stellen zu diesem Thema existiert.

Beigefügt überlassen wir Ihnen den Auszug aus dem BLFA-TK-Protokoll zur Kenntnis und als Argumentationshilfe bei Anfragen von Betrieben.

Wir gehen davon aus, dass die meisten Betriebe die Deckungssummen in dieser Höhe bereits haben und sich somit keine gravierenden Änderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Schüssler

(dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und wird nicht unterschrieben)

Anlage

TOP:

8.3

Thema:

41. und 42. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Berichterstatter:

BW (Herr Hönig), BMVBS – S 33

Beratungsunterlage:

E-Mail vom 10.03.2006

Problemdarstellung und Erörterungsgrund:

Abstimmung

Ergebnis der Besprechung:

Herr Hönig trug vor:

Infolge der 41. und 42. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften werden einige neue oder neu zu fassende Anerkennungen von Kfz-Werkstätten notwendig. Dies betrifft Kfz-Werkstätten, die

- AU,
- AUK und
- Gasanlagenprüfungen und Gassystemeinbauprüfungen (GAP und GSP)

durchführen wollen.

Es wird vorgeschlagen diese Anerkennungsfragen einschließlich Freistellung und Versicherungssummen zu besprechen mit dem Ziel einer einheitlichen Handhabung.

Für die Vorbereitung der Erörterung hatte BMVBS den ZDK um Stellungnahme gebeten. Der ZDK hatte dazu ausgeführt:

„Betreff: Amtshaftung

Mit der Durchführung von amtlichen Prüfungen durch anerkannte Kfz-Werkstätten wurde seinerzeit eine entsprechende Verfahrensregelung der Hauptuntersuchung übernommen, wonach der Antragsteller bestätigen muss, dass er für das mit der Durchführung betraute Personal (verantwortliche Personen und Fachkräfte) eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit der entsprechenden Prüfung entstehenden Ansprüche abgeschlossen hat, diese nachweisen und aufrechterhalten wird.

Weiterhin muss der antragstellende Kfz-Betrieb das Land, in dem er tätig ist, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freistellen, die im Zusammenhang mit der amtlichen Prüfung von ihm oder von den von ihm beauftragten verantwortlichen Personen oder Fachkräften verursacht werden. Auch hierfür ist der Abschluss einer entsprechenden Versicherung zu bestätigen, nachzuweisen und die Versicherung aufrechtzuerhalten.

Amtshaftung bei anerkannten SP-Betrieben

Ende 2003/Anfang 2004 wurde von der obersten Landesbehörde Baden-Württemberg die Frage aufgeworfen, ob die bestehenden Betriebshaftpflichtversicherungen der anerkannten SP-Betriebe ausreichen, um evtl. Schäden abzudecken, die aus der Durchführung der SP resultieren. Im Besonderen wurde dabei an Folgeschäden bei Unfällen mit Lastkraftwagen als Gefahrguttransporter oder mit Kraftomnibussen gedacht.

In diesem Sinne wurden für das "Ausschnittsrisiko SP" – nur Prüfen im Rahmen der amtlichen Überwachung – folgende Summen für die Betriebshaftpflicht empfohlen:

- 2 Mio. Euro für Personenschäden und
- 1 Mio. Euro für Sachschäden

bei zwei Schadensfällen im Jahr. Dieser Vorschlag wurde vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) unterstützt und in dem Sinne auch vom ZDK mitgetragen.

Amtshaftung bei anerkannten AU- bzw. AUK-Betrieben

Bei anerkannten AU-Betrieben bzw. AUK-Betrieben ist die Sachlage wesentlich anders. Das Risiko umfasst im äußersten Fall den Schaden an einem Motor; dies ist allerdings bei richtiger Durchführung der AU sowohl bei Pkw/Lkw so gut wie noch nie aufgetreten und auch bei AUK nicht zu erwarten.

Die bei kleineren AU-Betrieben bestehenden Deckungssummen für die Betriebshaftpflicht liegen üblicherweise im Bereich von 1 Mio. bis 1,5 Mio. Euro für Personenschäden und 500.000 Euro für Sachschäden.

Diese Deckungssummen reichen für anerkannte AU-Betriebe in jedem Fall aus.

Amtshaftung bei anerkannten "Gas-Werkstätten"

Die in Kraft tretende 42. Änderungsverordnung sieht vor, dass anerkannte Kfz-Betriebe sowohl die Gasanlagenprüfung (GAP) als auch die Gassystemeinbauprüfung (GSP) durchführen können.

Wir gehen davon aus, dass die Deckungssummen der abzuschließenden Versicherungen bei diesen Betrieben auf gleichem Niveau liegen können, wie das bei der AU bzw. AUK der Fall ist. Ein größeres Risiko hierbei erwarten wir nicht.

Sollte jedoch angestrebt werden, eine Regelung vorzusehen, die über der Betriebshaftpflicht bei AU- und AUK-Betrieben liegt, schlägt der ZDK vor,

- 2 Mio. Euro für Personenschäden und
- 1 Mio. Euro für Sachschäden

bei einem Schadensfall im Jahr festzulegen.“

Der BLFA-TK- nahm diese Ausführungen zur Kenntnis. Widerspruch gegen die genannten Deckungssummen wurde nicht erhoben.